

4. Verordnung der Ärztekammer für Kärnten vom 12. Juni 2017, mit der die Geschäftsordnung der Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten geändert wird.

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten hat am 12. Juni 2017 beschlossen:
Aufgrund § 66a Abs. 2 Z 3 in Verbindung mit § 80 Z 9 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG), BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2017, wird verordnet:

Die Geschäftsordnung der Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bedürfen Beschlüsse über die Auflösung der Vollversammlung und über den Entzug des Vertrauens gegenüber dem Präsidenten.“

2. § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Abstimmung erfolgt geheim bei der Wahl des Präsidenten und in jenen Fällen, in denen es die Vollversammlung beschließt; in allen übrigen Fällen erfolgt die Abstimmung öffentlich. Bei der Wahl des Präsidenten hat die Abstimmung mit je nach Kurienzugehörigkeit verschiedenfarbigen Stimmzetteln zu erfolgen.“

Die Präsidentin:

Dr. Petra Preiss

Änderungen der Geschäftsordnung der Ärztekammer für Kärnten

ALT	NEU
<p>§ 6 Beschlussfassung</p> <p>(3) Der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bedürfen Beschlüsse über die Auflösung der Vollversammlung, über den Entzug des Vertrauens gegenüber dem Präsidenten und dem von der Vollversammlung gewählten Vizepräsidenten.</p>	<p>§ 6 Beschlussfassung</p> <p>(3) Der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bedürfen Beschlüsse über die Auflösung der Vollversammlung und über den Entzug des Vertrauens gegenüber dem Präsidenten.</p>
<p>§ 7 Abstimmung</p> <p>(1) Die Abstimmung erfolgt geheim bei der Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und in jenen Fällen, in denen es die Vollversammlung beschließt; in allen übrigen Fällen erfolgt die Abstimmung öffentlich. Bei der Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten hat die Abstimmung mit je nach Kurienzugehörigkeit verschiedenfarbigen Stimmzetteln zu erfolgen.</p>	<p>§ 7 Abstimmung</p> <p>(1) Die Abstimmung erfolgt geheim bei der Wahl des Präsidenten und in jenen Fällen, in denen es die Vollversammlung beschließt; in allen übrigen Fällen erfolgt die Abstimmung öffentlich. Bei der Wahl des Präsidenten hat die Abstimmung mit je nach Kurienzugehörigkeit verschiedenfarbigen Stimmzetteln zu erfolgen.</p>